

denfeuer) die Benutzung ihrer Fernsprechanchlüsse auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten gestattet.

(5) Für das Benutzen der öffentlichen Sprechstellen dürfen keine Zuschläge zu den Gebühren erhoben werden. Die Gebühren können im voraus gefordert werden.

(6) Der Benutzer einer öffentlichen Sprechstelle erhält auf Wunsch gebührenfrei eine Empfangsbescheinigung für die von ihm entrichtete Gebühr. Bei Benutzung eines Münzfernsprechers wird keine Empfangsbescheinigung ausgestellt.

(7) Einrichtungs-, Änderungs-, Abbruchs- und Grundgebühren werden für öffentliche Sprechstellen nicht berechnet.

§ 8

Postöffentliche Sprechstellen

(1) Postöffentliche Sprechstellen werden bei Dienststellen der Deutschen Post und darüber hinaus im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung dort eingerichtet, wo ein gesellschaftliches Bedürfnis dafür besteht.

(2) Postöffentliche Sprechstellen können Münzfernsprecher sein. Von Münzfernsprechern können nur Gespräche in abgehender Richtung geführt werden.

§ 9

Gemeindeöffentliche Sprechstellen

(1) Gemeindeöffentliche Sprechstellen werden im Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung und den gesellschaftlichen Organisationen eingerichtet, um das Nachrichtenverkehrsbedürfnis besonders auf dem Lande zu befriedigen.

(2) Der Rat der Gemeinde stellt einen Raum zur Verfügung und benennt einen geeigneten Bürger als Verwalter der gemeindeöffentlichen Sprechstelle.

(3) Der Rat der Gemeinde hat die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers.

(4) Gemeindeöffentliche Sprechstellen werden nach der „Anweisung für den Fernmeldedienst bei gemeindeöffentlichen Sprechstellen“ verwaltet. Diese Anweisung wird von der Deutschen Post zur Verfügung gestellt.

(5) Der Rat der Gemeinde ist der Deutschen Post für die ordnungsmäßige Verwaltung der gemeindeöffentlichen Sprechstellen verantwortlich.

§ 10

Teilnehmeröffentliche Sprechstellen

(1) Teilnehmeröffentliche Sprechstellen werden eingerichtet, wenn hierfür ein gesellschaftliches Bedürfnis besteht und die Einrichtung einer postöffentlichen oder gemeindeöffentlichen Sprechstelle nicht in Betracht kommt.

(2) Der Inhaber hat die Rechte und Pflichten eines Teilnehmers.

Abschnitt II

Teilnehmerverhältnis

§ 11

Inhalt und Begründung des Teilnehmerverhältnisses

(1) Das Teilnehmerverhältnis ist das zwischen der Deutschen Post und dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis, das die Benutzung seiner Fernsprecheinrichtungen regelt;

(2) Das Teilnehmerverhältnis kann auch für eine befristete Zeit begründet werden (Zeitanschluß), jedoch nicht für einen längeren Zeitraum als 6 Monate.

(3) Teilnehmer ist jeder Inhaber eines Hauptanschlusses. Das Teilnehmerverhältnis umfaßt auch die zu dem Hauptanschluß gehörenden Nebenanschlüsse und die anderen Teile der Nebenstellenanlage. Personen, denen ein Teilnehmer die Benutzung seiner Haupt- oder Nebenanschlüsse gemäß § 12 Abs. 2 Ziff. 1 gestattet, sind nicht Teilnehmer.

(4) Bürger, juristische Personen und andere Vereinigungen können Teilnehmer werden. Neben den Vereinigungen gilt als Teilnehmer auch, wer Träger ihrer Rechte und Pflichten ist. «-

(5) Besteht das Teilnehmerverhältnis mit mehreren Personen, so haften sie der Deutschen Post für alle Verpflichtungen aus dem Teilnehmerverhältnis als Gesamtschuldner.

(6) Das Einrichten von Teilnehmereinrichtungen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Das Teilnehmerverhältnis beginnt, wenn dem Antragsteller die schriftliche Mitteilung der Deutschen Post zugeht, daß dem Antrag stattgegeben wurde.

§ 12

Allgemeine Rechte des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer hat das Recht zu verlangen,
 - 1; daß er über die zweckmäßige Gestaltung seiner Teilnehmereinrichtungen beraten wird,
 2. daß ihm die von der Deutschen Post eingerichteten Fernsprechanchlüsse in betriebsfähigem und ordnungsmäßigem Zustand übergeben werden,
 3. daß die Deutsche Post die posteigenen Fernsprechanchlüsse (§ 2 Abs. 2, § 23) und die teilnehmer-eigenen Nebenstellenanlagen I (§ 24 Abs. 1) in stand hält,
 4. daß er gebührenfrei in das Amtliche Fernsprechbuch eingetragen wird (§ 37),
 5. daß ihm von der Deutschen Post der Zeitwert der seiner Obhut anvertrauten Einrichtungen (§ 16 Abs. 5) genannt wird,
 6. daß entrichtete Gebühren für Leistungen, die die Deutsche Post nicht ausgeführt hat, erstattet werden (§ 14 Abs. 10),
 7. daß ihm gemäß § 38 Schadenersatz gewährt wird,
 8. daß ihm nach Ausscheiden aus dem Teilnehmerverhältnis die hinterlegte Kautions gemäß § 15 Abs. 4 erstattet wird.

(2) Der Teilnehmer darf

1. seine Haupt- oder Nebenanschlüsse anderen zur Benutzung überlassen (§ 11 Abs. 3),
2. Nachrichten, die ihm über seinen Anschluß übermittelt werden und die für andere bestimmt sind, an diese weiterleiten.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Teilnehmers

(1) Für die Benutzung der Fernsprechanchlüsse des Teilnehmers durch andere gilt § 7 Abs. 4 entsprechend. Der Teilnehmer hat die Pflicht, in den Fällen die Übermittlung der Nachricht selbst vorzunehmen, in denen die Benutzung seiner Fernsprechanchlüsse durch andere nicht gewährt werden kann.